



Inhalt:

- 189 Erweiterung des Domkapitelfriedhofes
- 190 Friedhofserweiterung Friedhof Weinleite
- 191 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung und Aufstufung des ausgeb. öffentl. Feld- und Waldwegs „Gartenwiese“
- 192 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Abstufung der Gemeindeverbindungsstr. „Am Haselberg“
- 193 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Aufstufung des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Am Haselberg“
- 194 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung der Ortsstraße „Am Haselberg“
- 195 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Abstufung und Widmung der „Pietenfelder Straße“
- 196 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Ignaz-Pickl-Weg“
- 197 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Ignaz-Pickl-Weg“
- 198 Jahresabschluss zum 31.12.2008 (Kliniken im Naturpark Altmühltal)
- 199 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 nach Vorlage bei der Rechsaufsichtsbehörde (Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring)
- 200 Aufgebot von Sparkassenbüchern Sparkasse Eichstätt

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

189 Erweiterung des Domkapitelfriedhofes

Das Diözesanbauamt Eichstätt beabsichtigt, den bestehenden Domkapitelfriedhof auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 41/3 der Gemarkung Eichstätt zu erweitern.

Diese Maßnahme ist genehmigungspflichtig (Art. 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes –BayRS 2127-1-A- in der Fassung der Gesetze vom 27.12.1991 (GVBl. S. 496, 10.08.1994 (GVBl. S. 770, 26.07.1997 (BVBl. S. 323) und 26.07.2005 (GVBl. S. 263). Die Baupläne mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegen bei der Stadt Eichstätt, Friedhofsverwaltung, Pfahlstr. 27, 1.Stock, drei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt öffentlich auf.

Etwaige Einwendungen können bei der Stadt Eichstätt innerhalb dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Eichstätt, den 13.07.2009
gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

190 Friedhofserweiterung Friedhof Weinleite

Die Stadt Eichstätt beabsichtigt, den bestehenden Friedhof Weinleite auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 214/100 der Gemarkung Marienstein zu erweitern.

Diese Maßnahme ist genehmigungspflichtig (Art. 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes –BayRS 2127-1-A- in der Fassung der Gesetze vom 27.12.1991 (GVBl. S. 496, 10.08.1994 (GVBl. S. 770, 26.07.1997 (BVBl. S. 323) und 26.07.2005 (GVBl. S. 263). Die Baupläne mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegen bei der Stadt Eichstätt, Friedhofsverwaltung, Pfahlstr. 27, 1.Stock, drei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt öffentlich auf.

Etwaige Einwendungen können bei der Stadt Eichstätt innerhalb dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Eichstätt, den 13.07.2009
gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

191 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen hier: Widmung und Aufstufung des ausgeb. öffentl. Feld- und Waldwegs „Gartenwiese“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 02.07.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet und gemäß Art. 7 BayStrWG aufgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname:	Gartenwiese
Straßenklasse alt:	ausgeb. öffentl. Feld- und Waldweg
Straßenklasse neu:	Ortsstraße
Gemarkung:	Landershofen
Fl.-Nr.:	4036-0-297(teils)
Anfangspunkt:	Einmündung i.d. öffentlichen Feld- und Waldweg "Gartenwiese", Fl.-Nr. 297 (teils) bei der Südostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 30/11
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße "Untere Au", "Stadtweg", Fl.-Nr. 29/2
Gemeinde:	Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis:	Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

Eichstätt, 15.07.2009
gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Widmung** sowie gegen die **Aufstufung** kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung bzw. gegen die Aufstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

192 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Am Haselberg“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 02.07.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Gemeindeverbindungsstraße
 Straßenklasse neu: Ortsstraße
 Straßenname: Am Haselberg
 Fl.-Nr.: 4036-0-127/2 (teils)
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße 2230
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung des "Haselbergweg" zu 127/2 bei der Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 131
 km: 0,241
 Länge in km: 0,241
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

Eichstätt, 15.07.2009
 gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Abstufung** kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

193 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Aufstufung des öffentlichen Feld- und Waldwegs „Am Haselberg“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 02.07.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG aufgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)
 Straßenklasse neu: Ortsstraße
 Straßenname: Am Haselberg
 Fl.-Nr.: 4036-0-127/2 (teils)
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Am Haselberg“, Fl.-Nr. 127/2 (teils) an der Nordwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 131
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 127/2 (teils) bei der Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 111/8
 km: 0,230
 Länge in km: 0,230
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

Eichstätt, 15.07.2009
 gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Aufstufung** kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt)

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Aufstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**194 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung der Ortsstraße „Am Haselberg“
(Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 02.07.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Am Haselberg
 Fl.-Nr.: 4036-0-127/2 (teils)
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße 2230
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 127/2 (teils) bei der Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 111/8
 km: 0,477
 Länge in km: 0,477
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

Eichstätt, 15.07.2009
 gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Widmung** kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**195 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Abstufung und Widmung der „Pietenfelder Straße“ (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 02.07.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft und gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse alt: Gemeindeverbindungsstraße
 Straßenklasse neu: Ortsstraße
 Straßenname: Pietenfelder Straße
 Fl.-Nr.: 4036-0-304 (teils)
 Gemarkung: Landershofen
 Anfangspunkt: an der Südwestecke des Grundstücks Fl.-Nr. 302
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in den "Stadtweg" bei der Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 29/5
 km: 0,115
 Länge in km: 0,115
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

Eichstätt, 15.07.2009
 gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Abstufung** sowie gegen die **Widmung** kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es

besteht keine Möglichkeit, gegen die Aufstufung bzw. gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

196 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Ignaz-Pickl-Weg“
 (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 02.07.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Ignaz-Pickl-Weg
 Fl.-Nr. : 4035-0-1093/2
 Gemarkung: Eichstätt
 Anfangspunkt: a) zwisch. den Grundst. Fl.-Nrn. 1094/5, 1095/16 und 1095/7, b) zwisch. den Grundst. Fl.-Nrn. 1094/7 u. der südwestl. Ecke des Grundst. Fl.-Nr. 1093/3, c) an der südöstl. Ecke des Grundst. Fl.-Nr. 1105/80 u. der südwestl. Ecke des Grundst. Fl.-Nr. 1105/83
 km: 0,000
 Endpunkt: an der Einmündung in den "Ignaz-Pickl-Weg" bei der südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 1036/10 und der nördlichen Seite des Grundstücks Fl.-Nr. 1042
 km: 0,408
 Länge in km: 0,408
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

Eichstätt, 15.07.2009
 gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Die unter Nr. 197 abgedruckte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieser Widmung.

197 Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen
hier: Widmung „Ignaz-Pickl-Weg“
 (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Stadtrat Eichstätt vom 02.07.2009 wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Ortsstraße

Straßenname: Ignaz-Pickl-Weg
 Fl.-Nr.: 4035-0-1093/2 (teilweise)
 Gemarkung: Eichstätt
 Anfangspunkt: zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1036/1, 1033 und 1032/6
 km: 0,000
 Endpunkt: an der Einmündung in den "Wintershofer Weg", Fl.-Nr. 1026/2 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1032 und der nördlichen Ecke des Grundstücks 1052/2
 km: 0,167
 Länge in km: 0,167
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt.

Eichstätt, 15.07.2009
 gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die **Widmung** kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Kliniken im Naturpark Altmühltal

198 Jahresabschluss zum 31.12.2008

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 06.07.2009 den vorgelegten Jahresabschluss 2008 der KLINIKEN im Naturpark Altmühltal, Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R. zum 31.12.2008 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.010.261,28

- a) zur Deckung des Verlustvortrages in Höhe von EUR 1.007.620,21 und
- b) EUR 2.641,07 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die WP Hauke & Latendin GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) wird der Jahresabschluss und Lagebericht des Geschäftsjahres 2008 von Montag den 20. Juli bis Dienstag den 28. Juli 2009 im Verwaltungsgebäude der KLINIKEN im Naturpark Altmühltal, Grabmannstr. 9 in 85072 Eichstätt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

KLINIKEN im Naturpark Altmühltal
 Kommunalunternehmen des Landkreises Eichstätt, A.d.ö.R.
 gez. Gunther Schloesser, Vorstandsvorsitzender

Zweckverband INTERPARK, Sitz Großmehring

199 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbandsatzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am 04.06.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
 im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 451.098,-- €
 und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 11.740,-- €
 festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Großmehring, Marienplatz 7 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Großmehring, den 13. Juli 2009
 gez. Diepold, Vorstandsvorsitzender

Sparkasse Eichstätt

200 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: _____ Sparbuchnummer:
 Johann Funk sen. 3220540375

Eichstätt, den 01.07.2009
 Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt
 Hollweck Schlamp

Anlage zu Nr. 191



Gartenwiese Fl.-Nr. 297 (teils) : Aufstufung eines Teilstückes von einem ausgebauten öffentl. Feld- und Waldweg zur Ortstraße (0,122 km)

Anlage zu Nr. 192



Anlage zu Nr. 193

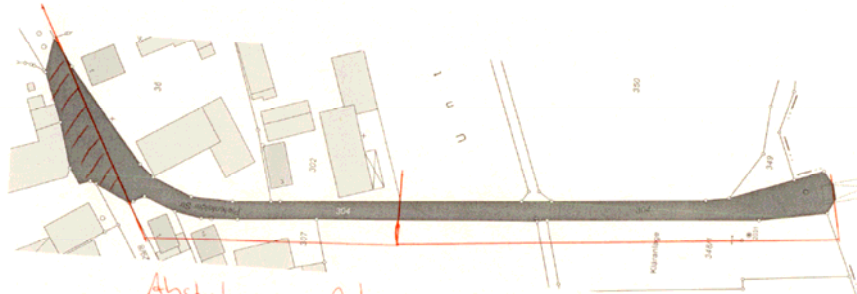


Anlage zu Nr. 194



Anlage zu Nr. 195

Pietenfelder Str., Fl.-Nr. 304, Gemarkung Landershofen



Abstufung zur Ortsstraße

verbleibender Teil Gemeindeverbindungsstraße

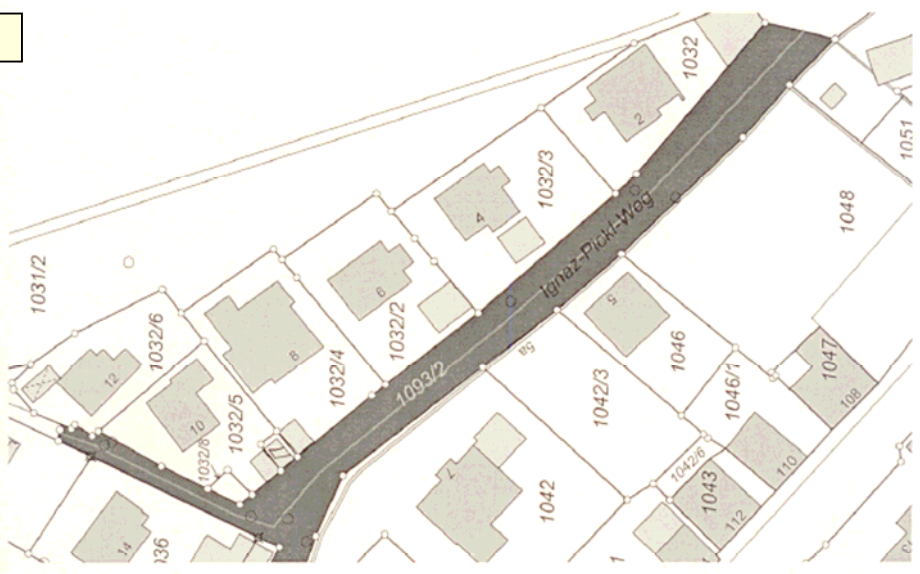
//// = Teilstück aus Fl.-Nr. 304 wird zur Ortsstraße Nr. 133 Stadtweg, weitere Au abgegeben.

Anlage zu Nr. 196



Ignaz-Pickel-Weg, Fl.-Nr. 109312 (keils), (Kun 0,408).

Anlage zu Nr. 197



Ignaz-Pickl-Weg, Fl.-Nr. 10 9312 (teils) (Knn 0, 167).